



Von den Delegierten des  
Verbandstags 2024  
genehmigte Anträge zur  
Änderung der Finanzordnung

**Antrag Nr.:** 53

**Antragsteller:** Vorstand

**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung

**Antrag:** Änderung § 5 Rechtsverbindlichkeiten

---

#### § 5 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Nur das Präsidium ist berechtigt, rechtsverbindliche Verträge abzuschließen. Dazu zählen insbesondere Sponsorenverträge.
- (2) Das Recht, Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Geschäftsführer vorliegt.
- (4) Das Recht, Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann auf KFA-Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter übertragen werden. Übersteigt der Vertrag im Gesamtumfang einen Betrag von ~~1.500,00~~ 2.500,00 €, ist dieser vom Präsidenten oder Schatzmeister **vor Abschluss** zu genehmigen.
- (5) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Mitglieder im KFA sowie Ausschussmitglieder im Kreis übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den KFA-Vorsitzenden vorliegt.

---

**Begründung:** Notwendige Erhöhung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens

**Antrag Nr.:** 54

**Antragsteller:** KFA Erfurt-Sömmerda

**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung

**Antrag:** Änderung § 6 Einnahmen

---

### § 6 Einnahmen

[Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert]

#### 5.11 Gebühren für Spielverlegungen

- a) Verbandsliga/Landesklasse 40,00 €
- b) Verbandsliga Nachwuchs 20,00 €
- c) Kreisoberliga/~~Kreisliga~~/~~Kreisklassen~~ 25,00 € 30,00 €
- d) ~~Kreisliga~~/~~Kreisklassen~~ 20,00 €
- e) Nachwuchs im Kreis ~~10,00 €~~ 15,00 €

[alle anderen Punkte in Abs. 5 sowie Abs. 6 bis 7 bleiben unverändert]

---

**Begründung:** Der Aufwand für die Bearbeitung der Spielverlegungsanträge im Kreisspielbetrieb ist im Grunde identisch dem des Landesspielbetriebes. Da es im Landesspielbetrieb auch keine Abstufung zu der Spielklassenzugehörigkeit gibt, sollte dies ebenfalls für den Kreisspielbetrieb gelten.

**Antrag Nr.:** 55**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 6 Einnahmen**§ 6 Einnahmen**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Thüringer Fußball-Verbandes erforderlichen Mittel sind u.a. durch folgende Einnahmen zu sichern:
- Spenden
  - Einnahmen aus Fußballveranstaltungen in Eigenregie
  - Einnahmen durch Werbung, insbesondere auch in Verbindung mit der Vergabe von Namensrechten
  - Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine
  - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
  - pauschale Spielabgaben und Fernsehgelder aus dem NOFV und DFB
  - Einnahmen aus der Verwertung von Bild- und Tonrechten
  - Einnahmen aus Meldegebühren
  - **Einnahmen aus der Medienpauschale**
  - Einnahmen aus Gebühren für die Erteilung von Spielberechtigungen, Lizenzen der Trainer sowie andere gebührenpflichtige Leistungen
  - Einnahmen durch Zuschüsse/Rückläufe aus dem Bund/ Land Thüringen über den LSB oder auf direkten Weg
  - Einnahmen aus Zuschüssen und Aktionsprogrammen des DFB
  - Einnahmen aus dem Verkauf von Druckmaterialien des DFB/TFV
  - Einnahmen aus dem Verkauf von Werbepostern und anderen Verbandsmaterialien (Verbandsnadel, Wimpel, etc.)
  - **Einnahmen aus Gebühren für die Genehmigung von Trikotwerbung**
  - **Einnahmen aus dem Verkauf des „Fußball-Magazins“**
  - Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren für internationale Spiele
  - Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen und Strafen
  - Einnahmen aus Vermietung von Räumen, Gegenständen oder Anlagen sowie anderen Positionen des Anlagevermögens (z.B. Sportanlagen)
- (2) Die Einnahmen aus Fußballveranstaltungen beziehen sich auf Spiele **der Landesauswahlmannschaften** der Bereiche:
- Männer
  - Frauen
  - Nachwuchs
  - Traditions- und Repräsentationsmannschaften
  - Austragung von Meisterschaftsrunden, Pokalfinals und Hallenturnieren.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

~~(4) Für Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) nach den Vorgaben des DFB werden je Spieljahr folgende Gebühren erhoben:~~

- ~~a) 3. Liga im DFB-Spielbetrieb (z. Z. 3. Liga) ————— 100,00 €~~
- ~~b) 4. Liga im DFB-/Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Regionalliga) ————— 100,00 €~~
- ~~c) 5. Liga im Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Oberliga) 75,00 €~~
- ~~d) Verbandsliga/Landesklasse ————— 25,00 €~~
- ~~e) Kreisoberliga ————— 15,00 €~~
- ~~f) Kreisligen und -klassen ————— 5,00 €~~
- ~~g) Nachwuchs ————— gebührenfrei~~

~~Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.~~

## (4) Kosten für Nutzung des DFBnet

Für die Nutzung des DFBnet wird pro aktiven Verein eine Jahresgebühr von 150,00 € erhoben. Bei Vereinen ohne aktiven Spielbetrieb beträgt die Jahresgebühr 75,00 €. Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.

[Abs. 5 bleibt unverändert]

(6) ~~Medienpauschale~~

~~Mit der Medienpauschale sind die Kosten für alle amtlichen Mitteilungsformen abgegolten. Dazu zählt der Bezug des Fußball-Magazins, die Nutzung der elektronischen Postfächer sowie die Satzung/Ordnungen. Zu dieser Zahlung sind die Vereine verpflichtet.~~

~~Die Medienpauschale pro Jahr wird wie folgt festgelegt:~~

- ~~• aktiver Verein: — 40,00 €  
(inkl. 2 Exemplare „Fußball-Magazin“ pro Ausgabe sowie 2 Exemplare „Satzung/Ordnungen“ pro Jahr)~~
- ~~• Freizeitverein: — 25,00 €  
(inkl. 1 Exemplar „Fußball-Magazin“ pro Ausgabe sowie 1 Exemplar „Satzung/Ordnungen“ pro Jahr)~~

~~Bei Bedarf können zusätzliche kostenpflichtige Jahresabonnements des Fußball-Magazins bezogen werden.~~

~~Mitgliedsvereine ohne aktiven Spielbetrieb haben den Status eines Freizeitvereins.~~

~~Der Versand der Verbandszeitschrift erfolgt an die offizielle Postadresse des Vereins. Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.~~

[Abs. 7 bleibt unverändert]

---

**Begründung:** Durch die Abschaffung des Fußball-Magazin sowie des Genehmigungsverfahrens für Trikotwerbung (siehe auch Antrag des Spelausschusses zum § 15 der Spielordnung) erübrigt sich die Erhebung einer Gebühr.

Im Gegensatz dazu zahlt der TFV für die Nutzung des DFBnet (Organisation Spielbetrieb, Kommunikation, Administration & Verwaltung, ...) eine Lizenzgebühr in einer sechsstelliger Höhe. Diese Kosten sollen nun auf die Vereine umgelegt werden.

**Antrag Nr.:** 56

**Antragsteller:** Vorstand

**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung

**Antrag:** Änderung § 9 Pauschale Aufwandsentschädigungen

---

### § 9 Pauschale Aufwandsentschädigungen

[Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert]

(5) Aufwandsentschädigungen bei Urteilen und Strafanordnungen

Den Mitgliedern der Rechtsorgane, den Staffelleitern und Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag für das Verfassen von Urteilen bzw. Strafanordnungen ~~die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen im DFBnet~~ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- 10,00 € pro Einzelrichterurteil
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Kreisschiedsrichterobleute ausgezahlt werden.

[Abs. 5 bleibt unverändert]

---

**Begründung:** Eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen fällt unter § 9 der Finanzordnung. Die Strafanordnungen und Urteile sind im DFBnet zu erfassen, um eine breite Vernetzung innerhalb des DFBnets und der unterschiedlichen Ebenen zu ermöglichen (z.B. Einsehen auf Vorstrafen).

**Antrag Nr.:** 57**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung § 10 Erstattung von Auslagen**§ 10 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

## (1) Fahrtkosten

- 1.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehr werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet: Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.
- 1.2. Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale ~~nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag~~ gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €, ~~sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde~~. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahrte km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer KASKO-Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. ~~Bei Veränderung der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale ist das Präsidium des TFV berechtigt, das Kilometergeld neu festzulegen.~~
- 1.3. Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale ~~nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag~~ gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 €, ~~sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde.~~

## (2) Übernachtungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Für Übernachtungskosten bis zur Höhe der geltenden steuerlichen Höchstgrenze (z.Z. von 20,00 € pro Nacht) ist kein Nachweis zu führen.

## (3) Sonstige Auslagen

Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

- Portogebühren
- Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)

sind an die Mitglieder der Organe **und Ausschüsse** des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon-Empfänger-Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.

**Begründung:** Abs. 1: Unnötige Formulierung, da der Betrag geregelt ist. Änderungen können per Ordnungsänderungen und Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn notwendig.

Abs. 3: Regelung trifft auch auf die Ausschüsse zu.

**Antrag Nr.:** 58**Antragsteller:** Schiedsrichterausschuss**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung Anlage 1: Spesenordnung §2 Schiedsrichter, SR-Assistenten**§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten**

## (4) Freundschaftsspiele

Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers.

	SR	SRA
<del>Regionalliga</del>	<del>155 €/100 €</del>	<del>60 €/50 €</del>
<del>Oberliga</del>	<del>70,00 50,00 €</del>	<del>35,00 €</del>
<del>Regionalliga Frauen, A-Jun.</del>	<del>30,00 €</del>	<del>20,00 €</del>
<del>Regionalliga B-Jun./C-Jun.</del>	<del>25,00 €</del>	<del>20,00 €</del>
Regionalliga	170 €/120 €	75 €/60 €
Oberliga, U19-DFB-Nachwuchsliga (NWL)	70,00 €	45,00 €
Regionalliga Frauen, A-Jun., U17-DFB-NWL	40,00 €	25,00 €
Regionalliga B-Jun./C-Jun.	30,00 €	25,00 €
<del>Verbandsliga</del>	<del>28,00 €</del>	<del>18,00 €</del>
<del>Landesklasse</del>	<del>23,00 €</del>	<del>16,00 €</del>
<del>Kreisoberliga</del>	<del>21,00 €</del>	<del>16,00 €</del>
<del>Kreisliga</del>	<del>18,00 €</del>	
<del>Kreisklasse</del>	<del>16,00 €</del>	
<del>Altherrenmannschaften</del>	<del>16,00 €</del>	

Übriger **Nachwuchs und Frauenbereich Männer-, Frauen-, Nachwuchs- und Altherrenbereich** wie Punktspiele.

[Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 bleiben unverändert]

**Begründung:** Der zeitliche Aufwand sowie die Leistungsanforderung an die Schiedsrichter ist ohne Unterschied zwischen Freundschafts- und Pflichtspielen. Hier ist eine Unterscheidung in den Spesen nicht mehr angebracht. Insgesamt sind nur 19% der ausgetragenen Spiele im Herrenbereich Freundschaftsspiele. Bei Frauen- und Nachwuchsspielen sind die Spesen für Freundschaftsspiele bereits denen der Punktspiele gleichgestellt und ein gutes Vorbild für den Herrenbereich. Die Fußball-Landesverbände in Sachsen und Sachsen-Anhalt haben bereits die Unterscheidung zwischen Freundschafts- und Punktspielen bei den Spesen abgeschafft. Die Anpassung der Gebühren bei Freundschaftsspielen der Regionalligisten sowie Nachwuchsleistungszentren folgt den Anpassungen in der NOFV-Spesenordnung sowie der Anhebung der Spesen in den DFB-Nachwuchsligen.



**Antrag Nr.:** 60**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern

---

**§ 1 Honorarfähige Veranstaltungen**

Für Referententätigkeiten können für folgende Veranstaltungen Honorare gezahlt werden:

- (1) Schiedsrichterbereich
  1. Anwärterlehrgänge
  2. Qualifizierungstagungen für Schiedsrichter und Beobachter
  3. Coachinglehrgänge für Schiedsrichter
  4. DFB-Junior-Referee
- (2) Trainer-Qualifizierung:
  - a) **Zentral/TFV:**
    1. **Ausbildungslehrgänge der B-Lizenz (Eignungsprüfung, Grundlagen-, Aufbau-, und Profillehrgänge + Prüfung)**
    2. **Fortbildungslehrgänge der B-Lizenz**
    3. **Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz**
    1. **Aus- und Fortbildungslehrgänge der B- und C-Lizenz, Basis Coach sowie Kinder- und Jugendtrainer**
    2. **Ausbildungslehrgänge des Torwartbasislehrganges**
    3. **Kurzschulungen**
    4. **DFB-Junior-Coach**
  - b) **Dezentral in den Kreisen:**
    1. **Ausbildungslehrgänge zum Teamleiter und C-Lizenz**
    2. **Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz**
    3. **Kurzschulungen**
- (3) Talentförderung:
  1. Tagesveranstaltungen (Übungsspiele, Sichtungmaßnahmen, Regionalauswahlmannschaften)
  2. Mehrtagesveranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Trainingslager)
  3. Übertragene Sichtungmaßnahmen (bis U12)
  4. **Spezialsport an den Eliteschulen des Fußballs**

[Abs. 4 und 5 bleiben unverändert]

---

**Begründung:** Abs. 2: Vereinfachte, zusammengefasste Darstellung. Es ist unerheblich, ob die Lehrgänge zentral oder dezentral abgehalten werden.

Abs. 3: Aufnahme aufgrund eines Hinweises der Kassenprüfer (siehe auch Folgeantrag)

**Antrag Nr.:** 61**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Finanzordnung**Antrag:** Änderung Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern**§ 4 Höhe des Honorars**

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| (1) Schiedsrichterbereich   |                                     |
| • Zertifizierter Lehrwart (DFB-Zertifikat)  | 20,00 € pro Unterrichtseinheit (UE) |
| • Obmann mit Teilnahme an DFB-Schulung  | 20,00 € pro UE                      |
| • Lehrwart ohne Zertifizierung  | 15,00 € pro UE                      |
| • Obmann ohne Teilnahme an DFB-Schulung   | 15,00 € pro UE                      |
| • Lehrstabsmitglied   | 15,00 € pro UE                      |
| (2) Trainer-Qualifizierung  |                                     |
| • Referenten mit einer Lizenz B-Trainer oder höher                                  | 20,00€ pro UE                       |
| • Referenten mit einer Lizenz C-Trainer   | 18,00€ pro UE                       |
| (3) Talentförderung   |                                     |
| Führung und Betreuung von Auswahlmannschaften                                       |                                     |
| • Tagesveranstaltungen  | 15,00 € pro Maßnahme                |
| Mehrtagesveranstaltungen  |                                     |
| • Verantwortliche Trainer / Assistenten   | 40,00 € pro Tag                     |
| • Betreuer  | 20,00 € pro Tag                     |
| • Physiotherapeut   | 80,00 € pro Tag                     |
| <b>Spezialsport an den Eliteschulen des Fußballs (Weitergabe von Fördergeldern)</b> |                                     |
| • <b>Honorarhöhe richtet sich an den Vorgaben des DFB</b>                           |                                     |
| (4) Qualifizierung von ehrenamtlichen Verbands-, Kreis- und Vereinsfunktionären     |                                     |
| • Referenten  | 15,00 € pro UE                      |
| (5) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen  |                                     |
| • Referenten  | 15,00 € pro UE                      |
| (6) Externe Referenten  |                                     |

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei dieser Ordnung. In Ausnahmefällen kann ein höheres Honorar (z.B. Referenten des DFB) gezahlt werden. Hierzu bedarf es einer Genehmigung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Geschäftsführer.

**Begründung:** Beide Eliteschulen des Fußballs erhalten für die personelle und materielle Absicherung des Spezialsports Fußball (Vormittagsunterricht) Fördergelder des DFB bzw. des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die Fördermittel des TMBJS werden über den LSB an den TFV überwiesen. Diese Mittel sollen für eingesetzten Honorartrainer beim Spezialsport verwendet werden, wobei sich die Honorarhöhe an die Vorgaben des DFB für das Eliteschultraining orientiert.

Bei den Honoraren handelt es sich nicht um Mittel des TFV. Aufgrund eines Hinweises der Kassenprüfer soll dennoch die Mittelvergabe in der Honorarordnung Berücksichtigung finden.